

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2021-262

Datum: 09.09.2021

Beschlussvorlage

Übernahme des Arbeitgeberanteils des Job-Tickets für die Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.10.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.10.2021	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach schafft für alle Mitarbeiter (m/w/d) der Stadtverwaltung und der Städtischen Dienste zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Option des Erwerbs eines arbeitgeberbezuschussten Job-Tickets des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) als übertarifliche Leistung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Rahmenvereinbarung zu schließen.

Klimarelevanz:

Durch die Bezuschussung des Job-Tickets von Seiten der Stadt Eberbach als Arbeitgeber wird die nachhaltige Mobilität gefördert, so sollen die Mitarbeiter (m/w/d) zusätzlich motiviert werden, für den Weg zur Arbeit den ÖPNV zu nutzen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vorgeschichte

Im Zuge der Überleitung des Ticketverkaufs für den VRN von den Stadtwerken/Städtischen Diensten zur rnv seit Anfang 2020 erfolgt die Job-Ticket-Abrechnung nunmehr direkt über die Stadtverwaltung. Diese Vereinbarung soll aktualisiert auf die derzeitigen Notwendigkeiten und betrieblich gewünschten Intentionen angepasst werden.

Zudem soll die Attraktivität des Job-Tickets für die Mitarbeiter (m/w/d) durch die Übernahme eines Arbeitgeberanteils gesteigert werden.

2. Ausgestaltung des Job-Tickets/Finanzielle Auswirkungen

Das Job-Ticket ist ein Angebot für Berufstätige, deren Arbeitgeber eine Job-Ticket-Vereinbarung mit einem VRN-Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat.

In den meisten Fällen trifft der Arbeitgeber eine Vereinbarung, die besagt, dass für jeden Mitarbeiter ein Grundbeitrag bezahlt wird. Dabei hat er die Wahl, ob er eine Vereinbarung abschließt, bei der der Grundbeitrag mitarbeiterorientiert (Option 1, Solidarbeitrag, für alle Mitarbeiter des Unternehmens) oder nutzerorientiert (Option 2 nur für die Mitarbeiter, die das Job-Ticket nutzen) entrichtet wird.

Bisher wurde lediglich das Optionsmodell 1 durch den VRN angeboten. Die Stadtverwaltung Eberbach hat das Job-Ticket bisher auch dergestalt abgerechnet, dass der Arbeitgeberanteil zusätzlich zum in jedem Modell obligatorischen Arbeitnehmeranteil (derzeit 45,20 € monatlich) auf die Nutzer umgelegt wurde. Dadurch wurde kein Zuschuss seitens des Arbeitgebers geleistet.

Das Job-Ticket kostet somit derzeit insgesamt für den Mitarbeiter (m/w/d) 65,98 € monatlich.

Nunmehr soll, gerade im Rahmen der angestrebten Klimaneutralität, der Arbeitgeberanteil übernommen werden, hierzu stehen die beiden dargestellten Optionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Stadtverwaltung Eberbach und Städtische Dienste Eberbach haben derzeit etwa 230 Mitarbeiter (m/w/d).

Bei Optionsmodell 1 (Beitrag pro Mitarbeiter (m/w/d)) entstünde ein Arbeitgeberbeitrag von 10,50 € je Mitarbeiter pro Monat, mithin von 2.415 € pro Monat.

Derzeit nutzen 13 Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Eberbach das Job-Ticket, hierfür wäre beim Optionsmodell 2 (Beitrag nur für **teilnehmende** Mitarbeiter (m/w/d)) ein Arbeitgeberbeitrag von p.m. 44,60 € pro Mitarbeiter (m/w/d) zu entrichten, derzeit also monatlich 579,80 €.

Erst ab etwa 55 teilnehmenden Mitarbeitern (m/w/d) wäre das Optionsmodell 1 günstiger, wodurch die Option 2 vertraglich vereinbart werden sollte.

Insofern tatsächlich die Nachfrage nach dem Job-Ticket stark anziehen würde, wäre auch wieder ein Wechsel in das Optionsmodell 1 möglich, es wären aber entsprechende Wechselfristen einzuhalten.

Bei Übernahme der Arbeitgeberanteile würde der Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig vom gewählten Modell sodann 45,20 € (s.o.) insgesamt als Ticketpreis zahlen. Eine Ersparnis von mithin etwa 20 €.

3. Steuerliche Bewertung

Die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber dadurch mindern, dass er dem Arbeitnehmer ein sog. Job-Ticket verbilligt überlässt. Bis zum 31.12.2018 entstand ein steuer- und beitragspflichtiger geldwerter Vorteil. Seit 01.01.2019 werden Arbeitgeberleistungen aber diesbezüglich steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 15 EStG). Die Steuerbefreiung ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn, wie beim Job-Ticket inkludiert, private Fahrten möglich sind sowie die Mitnahme von anderen Personen umfasst.

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern allerdings die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigenden Entfernungspauschale und sind in der Lohnsteuerbescheinigung entsprechend auszuweisen.

4. Fazit/Weiteres Vorgehen

Gemeinsam mit dem bereits beschlossenen bezuschussten Dienstradleasing wird so ein Benefit für die Mitarbeiter (m/w/d) geschaffen mit dem Ziel das „Employer Branding“ profiliert auf den Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz auszurichten.

Dies soll bei zukünftigen Stellenausschreibungen entsprechend exponiert beworben werden, um diesbezüglich ein Alleinstellungsmerkmal in der Marktbegleitung mit den übrigen (öffentlichen) Arbeitgebern zu schaffen.

Ziel sollte sein, die Anzahl der Teilnehmer am Job-Ticket zu erhöhen. Hierdurch steigt aber selbstredend auch der Arbeitgeberanteil und somit das finanzielle Engagement der Stadt als Arbeitgeber.

Unter Berücksichtigung der Umstellungsfristen soll schnellstmöglich eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden, angestrebt wird der 01.01.2022.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Keine